

**4312/J XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 17.09.2002****ANFRAGE**

**der Abgeordneten Mag. Maier  
und Genossinnen  
an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit  
betreffend "Inverkehrbringen von Produkten Rechtsvereinheitlichung"**

Das Wort "Inverkehrbringen" spielt in vielen Rechtsmaterien (Gesetzen) eine zentrale Rolle, da es viele der Tathandlungen charakterisiert. Unabhängig von etwaigen europarechtlichen Vorgaben wurde in der Vergangenheit der Begriff des "Inverkehrbringens" - siehe zuletzt Studie der Arbeiterkammer Wien und Arbeiterkammer Salzburg - in den einzelnen Materiengesetzen höchst unterschiedlich formuliert. Sachlich ist diese Unterscheidung in den meisten Fällen nicht nachzuvollziehen. Dieses Problem der unterschiedlichen Bedeutung von Begriffen ergibt sich auch für andere gesetzliche Termini.

So ist beispielsweise das "Inverkehrbringen" (oder Inverkehrsetzen o.ä.) von Produkten (Lebensmittel, agrarische Betriebsmittel, technische Geräte, etc.) in den einzelnen Materiengesetzen höchst unterschiedlich geregelt, was letztendlich auch zu einem nicht vergleichbaren Vollzug und damit unterschiedlicher Spruchpraxis führt. Verbunden sind mit den unterschiedlichen Tatbeständen (Tatbilder) auch unterschiedliche Strafdrohungen sowie sonstige Sanktionen (Inkonsistenzen).

Wenn aber solch elementare Begriffe (z.B. Inverkehrbringen) nicht nur in verwandten Rechtsgebieten - wie dem Lebensmittelrecht und dem agrarischen Betriebsmittelrecht - unterschiedlich verstanden werden, ist die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nicht in ausreichendem Maße gegeben. Eine Abgrenzung der einzelnen Tathandlungsbegriffe in den einzelnen Materien ist damit beinahe unmöglich.

Einheitliche Begriffe sind für das Funktionieren des Binnenmarktes von wesentlicher Bedeutung; unterschiedliche Normierungen von Begriffen führen nicht nur zu einem Bürokratieschub und Wettbewerbsverzerrungen, sondern logischerweise auch zu Vollzugs- und Rechtsschutzdefiziten.

Notwendig ist daher- soweit als möglich - insgesamt eine Begriffsvereinheitlichung auf nationaler wie europäischer Ebene und dies auf höchstem Verbraucherschutz-Niveau.

**Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an alle Mitglieder der Bundesregierung - so auch an Sie - nachstehende**

**Anfrage:**

- In welchen Materiengesetzen die Ihrem Bundesministerium zugeordnet sind, gibt es den Begriff des "Inverkehrbringens" oder ähnlich (Bekanntgabe der einzelnen Materiengesetze)?
- Wie lautet dabei jeweils der gesetzliche Wortlaut für den Begriff des "Inverkehrbringens" oder ähnlich (ersuche um schriftliche Ausführung der jeweiligen gesetzlichen Formulierungen)?

Welche Strafdrohungen bzw. sonstige Sanktionen sind mit diesbezüglichen Verstößen verbunden (ersuche um schriftliche Ausführung der jeweiligen Strafbestimmungen).

In welchen Materiengesetzen ist diese in Österreich beschlossene und rechtsgültige Formulierung von "Inverkehrbringen" konkret vom EU-Recht vorgegeben (ersuche um Bekanntgabe der Materiengesetze mit jeweiligen Verweis auf die europarechtlichen Normen)?

Werden Sie in Österreich für eine Vereinheitlichung des Begriffs "Inverkehrbringen" o. ä. in den Ihrem Ressort zugeordneten Rechtsmaterien eintreten?

Wenn nein, warum nicht?

Werden Sie auch auf europäischer Ebene dafür eintreten?

Wenn nein, warum nicht?

Ist für Sie im Zuge dieser Rechtsbereinigung auch eine Abgleichung der angedrohten Strafen und sonstigen Sanktionen - natürlich unter Berücksichtigung der Wertigkeit des verletzten Rechtsgutes - denkbar?

Wenn nein, warum nicht?

Welche weiteren Begriffe (Termini), die ebenfalls in den Ihnen zugeordneten einzelnen Materiengesetzen unterschiedlich ausgestaltet sind, (und damit unterschiedliches bedeuten), sollten aus Ihrer Sicht österreichweit ebenfalls vereinheitlicht werden?

Welche weiteren diesbezüglichen Probleme sehen Sie?

Wie stehen Sie dazu in den Ihrem Ressort zugeordneten Rechtsmaterien eine originär verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen einzuführen, da es sehr oft Unternehmen sind, die als potentielle Täter in Frage kommen, und wirkungsvolle Strafen vielfach nur gegen das Unternehmen verhängt werden können?